

Preisblatt 1

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Leistungsmessung

(Preise inklusive vorgelagertem EnBW-Netz, einschließlich Verluste) gültig ab 01.01.2013

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Vollbenutzungsstunden		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	4,82	2,15	55,42	0,15
Umspannung MS	5,97	2,67	68,57	0,19
Mittelspannung	8,51	3,09	71,57	0,57
Umspannung NS	9,09	3,38	78,51	0,60
Niederspannung	9,43	3,71	80,23	0,88

Alle Leistungs- und Festpreise beziehen sich auf den Zeitraum von einem Jahr. Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste.

Blindarbeit

Überschreitet die gesamte, während eines Monats bezogene Blindarbeit 50% der während des Monats bezogenen HT-Wirkarbeit, hat der Kunde die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit dem Preis von 1,00 ct/kvarh zu vergüten.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Übergabe in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung erfolgt ein 3 prozentiger Aufschlag auf den Arbeits- und den Leistungspreis.

Gemäß § 19 StromNEV kommen gesonderte Netzentgelte zur Anwendung.

Reiner Netznutzungspreis, hinzu kommen die Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, gemäß KWKG-Gesetz, gemäß § 17 EnWG, Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.

Preisblatt 2

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Wirkarbeitszählung

Gültig ab 01.01.2013

Preise für Kunden mit Wirkarbeitszählung

Gilt für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung. Alternativ kann mit Kunden aus dieser Gruppe mit der Jahresarbeit zwischen 30.000 und 100.000 kWh die Erfassung der Energieabnahme mittels Lastgangzähler vereinbart werden. In diesem Fall wird die Netznutzung zu dem im Preisblatt 1 genannten Konditionen in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt die Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe durch den Netzbetreiber.

	Arbeitspreis
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	5,14 ct/kWh
Speicherheizung / Wärmepumpe	2,06 ct/kWh

Reiner Netznutzungspreis, hinzu kommen die Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, gemäß KWKG-Gesetz, gemäß § 17 EnWG, Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.

Die Standard-Lastprofil-Anwendungsgrenzen 30 kW und 100.000 kWh/a gelten für Speicherheizungsanlagen nicht.

Diese Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Die Mehr-/Mindermenge ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Standardlastprofile wird von der Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH anhand der Vorjahresverbräuche vergeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto*
Mehr-/Mindermenge	4,76	5,66

Diese Preise gelten für die gesamten Mengen in 2013 und beinhalten lediglich die mehr oder minder gelieferten Energiemengen. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben genannter Netznutzungspreise in Rechnung gestellt bzw. rückvergütet.

* Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

** Jahres-Mehr-/Minderungenpreis aus dem Monat Dezember 2012 gemäß VDN-Leitfaden.

Preisblatt 3

Preise für die Messung von Leistung und Energie

Gültig ab 01.01.2013

Kunden mit Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die technisch notwendige Messeinrichtung.

Messstellenbetrieb

Spannungsebene	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Umspannung HS/MS	501,21	596,44
Mittelspannung	501,21	596,44
Umspannung MS/NS	234,94	279,58
Niederspannung	234,94	279,58
TK-Einrichtung für Fernauslesung	93,98	111,84

Abrechnung

Spannungsebene	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Umspannung HS/MS	72,00	85,68
Mittelspannung	72,00	85,68
Umspannung MS/NS	72,00	85,68
Niederspannung	72,00	85,68

Messung

	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
LGZ	105,00	124,95

Diese Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Kunden ohne Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die Abrechnung und Inkasso.

Messstellenbetrieb

	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Eintarifzähler	7,83	9,32
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	9,01	10,72
Basiszähler nach § 21c EnWG	40,72	48,46
Drehstromzähler mit Wandler	31,33	37,28

Preisblatt 3

Preise für die Messung von Leistung und Energie

Gültig ab 01.01.2013

Kunden ohne Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die Messung.

Abrechnung

	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
jährliche Abrechnung	6,00	7,14
halbjährliche Abrechnung	12,00	14,28
vierteljährliche Abrechnung	24,00	28,56
monatliche Abrechnung	72,00	85,68

Messung

	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
jährliche Messung	1,75	2,08
halbjährlich Messung	3,50	4,17
vierteljährlich Messung	7,00	8,33
monatliche Abrechnung	21,00	24,99

Bei einem anderen Leistungsumfang werden die Preise jeweils individuell vereinbart.

Preisblatt 4

Preise für das Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Aufbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKGneu)

Gültig ab 01.01.2013

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)	Preis (netto)
Letztverbrauchergruppe A Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126 ct/kWh
	Letztverbrauch > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbraucher Kategorie B)
Letztverbrauchergruppe C Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126 ct/kWh
	Letztverbrauch > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie C)

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes zzgl. Umsatzsteuer

Struktur- und Netzdaten	Einwohnerdichte* (EW/km ²)	Abnahmedichte** (MWh/km ²)	Verkabelungsgrad	Ost/West
Hochspannungsnetz		5.455	100%	West
Mittelspannungsnetz		4.497	93%	West
Niederspannungsnetz	3.761		87%	West

* Einwohnerdichte bezogen auf die besiedelte Fläche (nach Infas-Geodaten)

** Abnahmedichte bezogen auf die Gesamtfläche (nach Infas-Geodaten)

Stand 12/2008

Leitfaden für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte

Zur Bestimmung der Entgelte für eine konkrete Netznutzung bei einem Kunden mit Lastgangzählung sind zunächst die Kundendaten erforderlich:

- **Ort und Spannungsebene** (in kV) des Kundenanschlusses (Entnahmestelle)
- **Jahresarbeit E** (in kWh) der transportierten Energie
- **Maximalleistung P** (in kW) höchster ¼-h-Mittelwert im Vertragsjahr

Die Ermittlung

Aus den Kundendaten wird die Jahresbenutzungsdauer T berechnet, als Quotient aus Jahresarbeit E und Maximalleistung P, um aus dem Preisblatt 1 für die Netznutzung nach der Jahresbenutzungsdauer über 2.500 h/a oder unter 2.500 h/a das Zutreffende auszuwählen.

Für die Netznutzung findet man als zugehörige Preise jeweils einen jährlichen Leistungspreis (EUR/kW) und einen Arbeitspreis (ct/kWh) in Abhängigkeit von der Entnahmestelle des Netzkunden. Das Netznutzungsentgelt ergibt sich dann aus der Summe der Einzelmultiplikationen aus Leistungspreis mit Maximalleistung P und Arbeitspreis mit Jahresarbeit E.

Das Standard-Lastprofil

Für die Niederspannungskunden mit einer Energieabnahme nicht größer als 100.000 kWh pro Jahr, werden statt einer registrierenden Messung die VDEW-Standard-Lastprofile (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft), sowie Speicherheizungsprofile der NHF verwendet. Alternativ kann mit Kunden aus dieser Gruppe mit der Jahresarbeit zwischen 30.000 und 100.000 kWh die Erfassung der Energieabnahme mittels Lastgangzähler vereinbart werden. In diesem Fall wird die Netznutzung zu den in Preisblatt 1 genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Die Festlegung und Zuordnung der Standard-Lastprofile erfolgt durch den Netzbetreiber.

Für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung gilt ein reiner Arbeitspreis (siehe Preisblatt 2)

Netznutzung nach Lastprognoseverfahren für Speicherheizungsanlagen im Netz der NHF

Ab dem 1. Juli 2007 können Kundenanlagen mit elektrischen Speicherheizungen im Netz der NHF per Netznutzung nach dem Verband der Netzbetreiber (VDN) erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Das Lastprognose-verfahren ist prinzipiell im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen" beschrieben.

Die Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH wendet temperaturabhängige Heizungslastprofile mit einer Kurvenschar in 1°-Schritten für alle Speicherheizungsanlagen im Netz der NHF an. Das temperatur-abhängige Lastprofil sowie der Temperaturverlauf der bei der Normierung verwendeten elektrischen Arbeit der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. (Richten Sie Ihre Anfrage bitte an info@n-hf.de)

Die Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH hat als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Stuttgart-Echterdingen festgelegt. Die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen Stuttgart-Echterdingen der letzten zwei Jahre können bei der NHF angefordert werden. Die Tagesmitteltemperaturen des laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert. Die Standard-Lastprofil-Anwendungsgrenzen 30 kW und 100.000 kWh/a gelten für Speicherheizungsanlagen nicht.

Komponenten der Netznutzungsentgelte

Die Preise für die Berechnung des Netznutzungsentgeltes beinhalten folgende Komponenten:

• **Netzinfrastruktur**

Die Vorhaltung und die Instandhaltung von Leistungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.

• **Systemdienstleistungen**

Der sichere Betrieb des Gesamtsystems und der Netze sowie eine hohe Versorgungszuverlässigkeit, dazu gehören Frequenzhaltung, Spannungshaltung und Betriebsführung.

• **elektrische Übertragungsverluste**

Die bei jeder Übertragung elektrischer Energie entstehenden Verluste.

Kunden mit Lastgangzähler

Die Preise für die Netznutzung bei Kunden mit Lastgangzählung (siehe Preisblatt 1) sind in Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer angegeben, und zwar für die Bereiche:

- von mindestens
2.500 h/a Jahresbenutzungsdauer
- von weniger als
2.500 h/a Jahresbenutzungsdauer

und beinhalten jeweils einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis.

Kunden ohne Lastgangzählung

Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung, wenn ihre Jahresarbeit 100.000 kWh nicht überschreitet, gilt Preisblatt 2. Alternativ kann mit Kunden aus dieser Gruppe mit der Jahresarbeit zwischen 30.000 und 100.000 kWh die Erfassung der Energieabnahme mittels Lastgangzähler vereinbart werden. In diesem Fall wird die Netznutzung zu dem im Preisblatt 1 genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Alle in den Preisblättern 1 und 3 angegebenen Preise beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und sind als Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ausgewiesen.

Sonstiges

Zusätzlich zu diesen Preisen wird berechnet:

• **Die Messung, Abrechnung und Zählendatenbereitstellung**

Diese Preise hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der Mess- und Zählleinrichtung ab. (siehe Preisblatt 3)

• **Die Konzessionsabgabe**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen.

• **Mehrkosten gemäß KWKGneu**

Das KWKGneu (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) trat zum 01.04.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Zuschlag für alle Netzkunden anhand von verbraucher-spezifischen Zuschlägen für Letztverbraucher in Rechnung gestellt. Diese Zuschläge sind in Preisblatt 4 aufgeführt. Den Belastungsausgleich mit allen einzelnen Verteilnetzbetreibern führt nach dem KWKGneu der Übertragungs-netzbetreiber NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH unmittelbar in einem gesonderten Verfahren durch.

Preisblatt 7

Preise für Baukostenzuschuss

Gültig ab 01.01.2013

Baukostenzuschuss (BKZ)	€/kW netto*	€/kW brutto
Mittelspannungsnetz		
Umspannung zur Mittelspannung	68,57	81,60
Mittelspannungsnetz	71,57	85,17
Niederspannungsnetz		
Umspannung zur Niederspannung	78,51	93,43
Niederspannungsnetz	80,23	95,47

* Nettopreise ohne Umsatzsteuer

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Preisblatt 8

Preise für Reservenetzkapazität

Gültig ab 01.01.2013

Entnahmestelle	0 h bis 200 h €/kWa	201 h bis 400 h €/kWa	401 h bis 600 h €/kWa
Mittelspannung	30,38	36,45	42,53
Umspannung NS	32,77	39,32	45,87
Niederspannung	39,33	47,20	55,06

Nettopreise, hinzu kommen die Mehrkosten gemäß KWKGneu (Preisblatt 4), die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Preisblatt 9

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (atypische Netznutzung, Bandkunden)

Gültig ab 01.01.2013

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der Tabelle 1 dargestellt. Die Hochlastzeitfenster des darauffolgenden Jahres werden bis 31. Oktober auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2013 auf Basis der Lastgangdaten September 2011 bis August 2012

Entnahmestelle	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Umspannung MS	10:00 - 10:45 11:00 - 12:30	entfällt	entfällt	16:45 - 19:15
Mittelspannung	9:45 - 14:00 14:15 - 14:30 18:00 - 18:45 19:00 - 19:15	entfällt	entfällt	17.15 - 18:30
Niederspannung	9:15 - 9:30 12:45 - 13:15 18:15 - 20:30	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlast.

Ein individuelles Netzentgelt ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr zehn Gigawattstunden überstiegen hat (Bandkunden).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH
Bereich NKR
Weipertstr. 39
74076 Heilbronn

Dem Antrag ist im Falle der atypischen Netznutzung eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abweicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Preisblatt 10

Preise für die individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Gültig ab 01.01.2013

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)	Preis (netto)
Letztverbrauchergruppe A Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329 ct/kWh
	0,05 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329 ct/kWh
	0,025 ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes zzgl. Umsatzsteuer

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

Preisblatt 11

Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Gültig ab 01.01.2013

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Preise in €	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	netto	brutto
innerhalb der regulären Arbeitszeit ¹		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	70,00	70,00 ²
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	70,00	83,30
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	nach Aufwand	nach Aufwand

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand

¹ Entsprechend den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.

² Der Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Preisblatt 12 Konzessionsabgabe

Gültig ab 01.01.2013

Konzessionsabgabe	Preis (netto)	Preis (brutto)
bei der Entnahme von Tarifikunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (Kirchheim am Neckar, Lauffen am Neckar und Neckarwestheim)	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner (Heilbronn)	1,99	2,37

bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{1 2}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

¹ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

² Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die NHF gewährt Preisnachlässe gemäß §3 KAV

Preisblatt 13

Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore-Haftungsumlage)

Gültig ab 01.01.2013

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)	Preis (netto)
Letztverbrauchergruppe A Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250 ct/kWh
	Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbraucher Kategorie B)
Letztverbrauchergruppe C Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250 ct/kWh
	Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie C)

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes zzgl. Umsatzsteuer

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.